

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Nachstehende Lieferbedingungen gelten ausschließlich, auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird, für alle Lieferungen und Leistungen, es sei denn, dass hiervon abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind.

2. Angebot und Abschluss

Alle Angebote sind unverbindlich hinsichtlich Preis und Liefermöglichkeit. Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, usw. sind nur annähernd maßgebend. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

3. Lieferfristen

Die Lieferfristen sind unverbindlich, Teillieferungen sind zulässig. Unvorhergesehene Lieferhindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen den Verkäufer, die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

4. Versand

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von PACK&SPARE, jedoch ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

5. Mengen und Maße

Wir liefern Wellpappe nach Qualitäts-VDW-Norm und Folienartikel nach GKV-Norm. Teillieferungen sind zulässig. PACK&SPARE behält sich vor 20% über oder unter der bestellten Menge zu liefern. Maßtoleranzen bis zu +/- 10% bei Sonderanfertigungen berechtigen nicht zur Reklamation.

6. Preis und Zahlung

Die Preise verstehen sich in Euro, soweit nichts anderes vermerkt ist. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart ist, ohne Rücksicht auf Mängelrügen, 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Schecks und Akzepte werden nur zahlungshalber, letztere nur auf Grund besonderer Vereinbarungen angenommen. Wechselkosten und Diskontspesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an welchem PACK&SPARE über den Rechnungsbetrag verlustfrei in bar verfügen kann. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Käufers mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter sind nur gültig, wenn diese Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen haben. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 12% zu entrichten. Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht. Vor der Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist PACK&SPARE zu keiner weiteren Lieferung oder Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer

Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und PACK&SPARE kann für die noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs sowie Nachsuchung eines Vergleichs seitens des Käufers.

7. Eigentumsvorbehalt

PACK&SPARE behält sich das Eigentum an sämtlichen von seinen gelieferten Waren bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Infolgedessen ist bis zur Erfüllung sämtlicher PACK&SPARE gegenüber dem Käufer zustehenden Ansprüchen eine Verpfändung oder Abtretung von Forderungen, insbesondere an Finanzierungsinstitute, ohne schriftliche Zusage durch PACK&SPARE unzulässig. Auf Verlangen von PACK&SPARE ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben. Der Käufer ist verpflichtet, PACK&SPARE Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes mit der gelieferten Ware anzuzeigen.

8. Gewährleistung und Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, wird die Gewährleistung für Mängel nur insoweit übernommen, als von Seiten der Lieferwerke Ersatz geleistet wird. Der Käufer hat Beanstandungen von Menge und Beschaffenheit, sowie das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, durch schriftliche Anzeige an PACK&SPARE zu erheben. Durch nicht rechtzeitig erfolgte Anzeige oder durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe an der Ware wird die Haftung des Lieferanten aufgehoben. Bei berechtigten Mängelrügen hat PACK&SPARE nach seiner Wahl das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen, die Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages zurückzunehmen, in angemessener Frist kostenlosen Ersatz zu liefern oder dem Käufer den Minderwert der Ware gutzuschreiben. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages oder anderer erteilter, aber noch nicht ausgelieferter Aufträge.

9. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf den Ausgleich von Folgeschäden ausgeschlossen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist – soweit die Vertragsparteien Vollkaufleute sind – 8072 Fernitz-Mellach. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit die Vertragsparteien Vollkaufleute sind oder der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat – das für 8072 Fernitz-Mellach zuständige Gericht.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist dann so umzudeuten, dass der durch den Käufer beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.